

Brüssel, den 15. Juni 2026
(OR. en)

10575/26

ECOFIN 820
UEM 265
FIN 885
ECB
EIB

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 15. Juni 2026
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9869/26

Betr.: Sonderberichte Nr. 06/2026 und Nr. 14/2026 des Europäischen
Rechnungshofs
– Schlussfolgerungen des Rates (15. Juni 2026)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu den Sonderberichten Nr. 06/2026 und Nr. 14/2026 des Europäischen Rechnungshofs, die der Rat auf seiner 4182. Tagung vom 15. Juni 2026 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU DEN SONDERBERICHTEN DES
EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS NR. 06/2026 „BEKÄMPFUNG VON BETRUG IM
ZUSAMMENHANG MIT DER ARF – DIE ARBEITEN LAUFEN“ UND NR. 14/2026
„RÜCKVERFOLGBARKEIT UND TRANSPARENZ IM RAHMEN DER AUFBAU- UND
RESILIENZFAZILITÄT – HINSICHTLICH DER RÜCKVERFOLGBARKEIT UND
TRANSPARENZ DER IM RAHMEN DER AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT
BEREITGESTELLTEN MITTEL BESTEHEN WEITERHIN LÜCKEN“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. BEGRÜßT die Veröffentlichung der Sonderberichte Nr. 06/2026 und Nr. 14/2026 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“), WEIST DARAUF HIN, dass der Rechnungshof gemäß den Verträgen die Aufgabe hat, die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union zu prüfen, und HEBT die Rolle des Rechnungshofs beim Schutz der finanziellen Interessen der Union HERVOR;
2. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass sich die Prüfung des Rechnungshofs auf den Zeitraum von der Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „ARF“) im Februar 2021 bis Ende Dezember 2024 für die Mitgliedstaaten bzw. von der Einrichtung der ARF bis Juli 2025 für die Europäische Kommission im Sonderbericht Nr. 06/2026 erstreckte; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass der Rechnungshof die ARF-Betrugsbekämpfungssysteme sowohl auf Ebene der Kommission als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten untersuchte;
3. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass sich die Prüfung des Rechnungshofs im Sonderbericht Nr. 14/2026 auf den Zeitraum von der Einrichtung der ARF im Februar 2021 bis Mitte 2025 erstreckte; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass der Rechnungshof im Zuge seiner Prüfung bewertet hat, ob die Kommission und die Mitgliedstaaten eine ausreichende Rückverfolgbarkeit und Transparenz der ARF-Mittel sichergestellt haben;
4. NIMMT die Antworten der Kommission auf die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs für beide Sonderberichte ZUR KENNTNIS;
5. UNTERSTÜTZT das uneingeschränkte Engagement der Kommission für die Betrugsbekämpfung und unterstreicht seine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und der Europäischen Staatsanwaltschaft, wie im Sonderbericht Nr. 06/2026 dargelegt;

6. NIMMT die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs in den oben genannten Sonderberichten ZUR KENNTNIS und FORDERT die Kommission AUF, weitere Lehren aus der Umsetzung des leistungsbasierten Charakters der ARF zu ziehen; IST DER ANSICHT, dass die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Rechnungshofs nützliche Erkenntnisse für die Gestaltung potenzieller künftiger Instrumente liefern; IST jedoch DER AUFFASSUNG, dass die Feststellungen und Empfehlungen den Beratungen über den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen oder seinen sektorspezifischen Vorschlägen nicht vorgreifen sollten.
-